

Änderungen des Gelbdrucks „Hinweise für Außenwandbekleidungen“

Köln, 25. Januar 2019

An dieser Stelle werden einige der wichtigsten Änderungen des Gelbdrucks „Hinweise für Außenwandbekleidungen“ (Ausgabe September 2018) zu den bisherigen „Hinweisen für hinterlüftete Außenwandbekleidungen“ Ausgabe (März 2003) skizziert. Ein ausführlicher Beitrag wird demnächst im DDH dazu erscheinen.

Der bisherige Abschnitt „1.4 Anforderungen“ wurde bedingt durch die gestiegenen bauaufsichtlichen Anforderungen (Bauordnungen, Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen) deutlich ausgeweitet und als separater Abschnitt „2. Allgemeine Anforderungen“ gefasst. Der neue Abschnitt 3 beinhaltet nun die Anforderungen an die Stoffe, die Planung und die Ausführung.

Aufs Wesentliche konzentrieren

Die Anhänge I und II wurden gestrichen, um die Lesbarkeit zu verbessern. Sämtliche Abbildungen der Hinweise befinden sich nun in den jeweiligen Abschnitten, in denen das Thema behandelt wird. Ein Ziel der Überarbeitung war die verbesserte Darstellung der baupraktisch üblichen Bekleidungen. Hierzu wurde der Anwendungsbereich um „nicht hinterlüftete Außenwandbekleidungen“, „belüftete Außenwandbekleidungen“ und „luftdurchlässige Außenwandbekleidung“ erweitert. Als Bekleidungs-elemente wurden ergänzend die brettformatigen Elemente und großformatigen Kassetten aufgenommen. Auch die bauaufsichtlichen Regelungen der DIN 18516 für großformatige Außenwandbekleidungen wurden weiterhin berücksichtigt. Die Regelungen der DIN 18516-1 wurden in die Hinweise übernommen.

Achtung: Änderungen bei der Standsicherheit

Der Abschnitt „Standsicherheit“ beinhaltet die Änderung mit den größten Auswirkungen für den Dachdecker-Unternehmer. Die bisherige Freizeichnung der Hinweise, dass bis acht Meter Gebäudehöhe kein statischer Nachweis erforderlich sei, wurde gestrichen. Gründe hierfür sind die bauaufsichtlichen Regelungen und die Vielfalt der tragenden Unterkonstruktion in der Baupraxis. Die Landesbauordnungen fordern die Standsicherheit der Gebäude und seiner Teile sowie die Einhaltung der Technischen Baubestimmungen. Der Nachweis hierfür kann mit Einzelnachweisen und Muster-Nachweisen, z.B. herstellerseitig, erfolgen. Wichtig hierbei ist, dass die Zulassungen der Verbindungsmittel berücksichtigt werden.

Neu: Brandschutz

Neu wurde der Bereich Brandschutz aufgenommen. Die Basis hierfür sind die Muster-Regelungen und -Vorschriften zum Brandschutz im Bereich der Außenwände. Daher können auf Landesebene abweichende Regelungen bestehen. Die Anforderungen an Wärme-, Feuchte- und Holzschutz wurden in einem Abschnitt zusammengefasst und zu den „Hinweisen für Holz und Holzwerkstoffe“ ergänzende Regelungen auf Basis der DIN 68800 getroffen. Die Anforderungen der Muster-Feuerverordnung sowie der DIN V 18160-1 wurden zusammengefasst und vereinfacht in die Hinweise aufgenommen.

Einspruchsfrist

Einsprüche und Kommentare, insbesondere von den Dachdecker-Unternehmen, können bis zum 28. Februar 2019 abgegeben werden. Den Gelbdruck erhalten Sie kostenfrei über die ZVDH-Geschäftsstelle.